

Nummer 26
15. September 2026
Jahrgang 53

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 319 bis 335

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Neufassung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 02.09.2026

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen. Die Entgeltordnung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 1 Abs. 3 der Bibliotheksordnung der Stadtbibliothek Duisburg

In der jeweils aktuellen Fassung.

Artikel 1

Die im Folgenden genannte Neufassung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg:

§ 1 Entgelte

- (1) Für die Aktivierung des Kontos gem. § 2 der Bibliotheksordnung werden folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) bei einer Aktivierung für 12 Monate | 25,00 € |
| b) bei einer Aktivierung für 6 Monate | 15,00 € |
| c) bei einer Aktivierung für 1 Monat | 6,00 € |
- (2) Unter Vorlage des Leistungsbescheides reduziert sich für Personen, welche Leistungen nach dem SGB II, nach den Kapiteln 3, 4, 7, 8, 9 des SGB XII, nach BAföG oder dem AsylbLG beziehen das Entgelt nach Abs. 1 Buchstabe a) um 10,00 €.
- (3) Die erstmalige Ausstellung des Bibliotheksausweises erfolgt entgeltfrei. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

§ 2 Entgeltbefreiungen

- (1) Für die ausschließlich dienstliche Nutzung des Schulmedienzentrums und der Bibliotheksbestände sind die Beschäftigten einer Schule oder Kindertageseinrichtung in der Stadt Duisburg (auch während des Referendariats) gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung von der Entrichtung der Entgelte gem. § 1 Abs.1 Buchstabe a) befreit.

(2) Folgende Personen sind von der Zahlung der Entgelte nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) befreit:

- a) Personen vor der Vollendung des 21. Lebensjahres
- b) bei der Stadt Duisburg gemeldete und in der Stadtbibliothek Duisburg aktiv tätige Ehrenamtliche

(3) Zur Gewinnung neuer Nutzerinnen und Nutzer wird einmalig eine Befreiung von den nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) geschuldeten Entgelten gewährt bei:

- a) Vorlage eines entsprechenden Gutscheins aus dem Neubürgerscheckheft für neu nach Duisburg zugezogene Personen
- b) Neuansmeldung im Rahmen einer Bibliothekseinführung mit mindestens zehn Personen
- c) Neuansmeldung im Rahmen eines von der Leitung der Stadtbibliothek festgelegten Aktionstages

§ 3 Entgelte bei Leih- / Mietfristüberschreitungen

Bei Leih- und Mietfristüberschreitung wird pro Medieneinheit und angefangenem Kalendertag vom ersten bis maximal zum 20. Tag der Fristüberschreitung ein Entgelt in Höhe von 0,50 € erhoben.

§ 4 Weitere Entgelte / Zusatzleistungen

(1) Für Zusatzleistungen (soweit diese im Einzelfall angeboten werden) werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|--------|
| a) Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek (Fernleihe) | 3,00 € |
| b) Fotokopien / Ausdrucke (je Seite) | 0,50 € |
| c) Einscannen (je Seite) | 0,10 € |
| d) Versand einer Benachrichtigung (z.B. Vormerkung, Fälligkeit, Mahnung, ...):
per Post (pro Benachrichtigung) | 2,00 € |
| e) Verlust oder Beschädigung
zzgl. zu den Ersatzansprüchen nach Maßgabe der Bibliotheksordnung
Bearbeitungsentgelt | 5,00 € |

(2) Für besondere Veranstaltungen der Stadtbibliothek können weitere Entgelte erhoben werden. Deren jeweilige Höhe wird gesondert mitgeteilt. Entsprechendes gilt für im Einzelfall gewährte besondere Serviceleistungen der Stadtbibliothek.

(3) Für den erhöhten Bearbeitungsaufwand bei der Rückforderung von überfälligen Medien wird nach der 2. erfolglosen Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt i.H.v. 15,00 Euro erhoben.

§ 5 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung sind die jeweiligen Nutzenden, bei Minderjährigen aufgrund Schulbeitritts auch die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (2) Entgeltschuldner sind auch die Besuchenden der kulturellen Veranstaltungen.
- (3) Die Entgelte können gem. § 27 KomHVO NRW gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Fälligkeit

Die Entgelte gem. § 1 werden am ersten Tag der Kontenaktivierung fällig. Die Entgelte gem. § 3 werden fällig mit Medienrückgabe, spätestens mit Ablauf des 20. Tages, an dem die Leih- bzw. Mietfrist überschritten wird. Alle weiteren in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte werden mit der Erbringung der Leistung fällig.

§ 7 Umsatzsteuer

Die in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelte sind Endpreise im Sinne der Preisangabenverordnung und beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 08.11.2023 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 30.11.2023, Seiten 595-597) außer Kraft.

Hinsichtlich der bis zum 30.09.2026 verwirklichten entgeltpflichtigen Tatbestände werden auch nach diesem Zeitpunkt Entgelte nach Maßgabe, der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Entgeltordnung erhoben.

Die vorstehende Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 2. September 2026

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Oehme
Tel.-Nr.: 0203 283-986333

Bekanntmachung

Errichtung und Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl

Auslegung eines Planergänzungsbeschlusses

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der DAH1 GmbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, mit Datum vom 31.08.2026 unter dem Aktenzeichen 52.05.00-LOH-Z-158-22, einen Planergänzungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2024 für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl erteilt.

Der Planergänzungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) und die als Bestandteil des Planergänzungsbeschlusses festgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom

21.09.2026 bis einschließlich 05.10.2026

bei der **Stadt Duisburg**
Amt für Stadtentwicklung und
Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus)
Raum U28
in 47051 Duisburg

während der Dienststunden, nach Terminvereinbarung unter
0203/283 – 984 069 oder
0203/283 – 983 807

montags bis donnerstags von 08:00 bis
13:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr

freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr

zur Einsicht aus. Bitte bei der Pförtnerloge anmelden.

Der Text der öffentlichen Bekanntmachung, der Planergänzungsbeschluss und die als Bestandteil des Planergänzungsbeschlusses festgestellten Unterlagen können innerhalb des o. g. Auslegungszeitraums auch auf

der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Services“ -> „Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Während des Auslegungszeitraums können der Bekanntmachungstext, der Planergänzungsbeschluss und die Planunterlagen auch über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de), eingesehen werden.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planergänzungsbeschluss vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Planergänzungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens individuell zugestellt. Gegenüber denjenigen, die durch das Vorhaben betroffen sind, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diesbezüglich gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegung als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Duisburg, den 1. September 2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hendrik Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Hoffmann
Tel.-Nr.: 0203 283-984069

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A40 zwischen der Anschlussstelle Duisburg Kaiserberg und der Anschlussstelle Mülheim-Dümpten von Bau-km 43+940 bis 50+090 Bau-km (FR Dortmund) und bis 50+120 (FR Venlo); einschließlich Anpassung des Entwässerungssystems von ca. Bau-km 43+760 bis Bau-km 43+940 der A40

auf dem Gebiet

- der Stadt Duisburg
- der Stadt Mülheim
- der Stadt Rhede (Kompensationsmaßnahmen)

Vorhabenträgerin:

**Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland – Außenstelle
Essen
Hatzper Str. 34
45149 Essen**

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Bauvorhaben gemäß § 17a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **vom 28.09.2026 bis zum 30.09.2026 an folgender Adresse statt: Stadthalle Mülheim an der Ruhr – Festsaal –, Theodor-Heuss-Platz 1, 45479 Mülheim an der Ruhr.**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

Montag, 28.09.2026

09:30 bis 12:30 Uhr

Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

13:15 bis 15:00 Uhr

Erörterung von Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

Dienstag 29.09.2026

09:00 bis 12:30 Uhr

Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater

13:15 bis 16:00 Uhr

1. Planrechtfertigung
2. Umweltplanung (Klima, Naherholung)
3. Verkehrsprognose
4. Immissionen (Lärm und Luft),
5. Baulärm
6. Sonstige allgemeine Belange

Mittwoch, 30.09.2026

09:00 bis 12:30 Uhr

Erörterung der Einwendungen Privater, die durch eine geplante Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Bei Bedarf ist daher eine Verlängerung der Erörterung an den einzelnen Tagen über 16:00 Uhr bzw. 12:30 Uhr hinaus möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung über den 30.09.2026 hinaus oder an einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (Autobahn GmbH des Bundes) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann Zuhörer:innen, insbesondere Vertreter:innen der Medien zulassen, wenn keine Berechtigte bzw. kein Berechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender:innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Weise Einwendungen erhoben haben),

- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden) sowie deren
- **gesetzliche Vertreter:innen, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und
- **Vertreter:innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Teilnehmende, die keine Einwendungen erhoben haben, haben ihre Betroffenheit beim Einlass plausibel zu erläutern. Zur Feststellung ihrer Teilnahmeberechtigung werden alle Teilnehmenden gebeten, sich bei der Eingangskontrolle mit einem Personalausweis oder einem vergleichbaren Ausweisdokument entsprechend auszuweisen.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender:in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Das Informationsblatt zum Erörterungstermin inklusive detaillierter Tagesordnung ist ab dem 17.09.2026 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.bezreg-muenster.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten → Planfeststellung Straße (Stichwort: Erörterungstermin – Ausbau A40) einzu- und abrufbar.

Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren finden Sie unter www.bezreg-muenster.de/datenschutz-hinweise-fuer-das-dezernat-25.

Duisburg, den 1. September 2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hendrik Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Hoffmann
Tel.-Nr.: 0203 283-984069

Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 18.08.2026, Aktenzeichen 51-42/95 30630, an Bodrick Landu-Lutumba, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73, 47049 Duisburg, Zimmer 113, Montags und Donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr. Auskunft erteilt Frau Dabanli, Tel.-Nr.: 0203283983372

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 19.08.2026, Aktenzeichen 51-42/91 97164, an Mohammed Ismail, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, montags-donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Hoppe, Tel.-Nr.: 0203 983484

des Dokuments des Amt für Integration und Einwanderungsservice der Stadt Duisburg vom 20.08.2026, Aktenzeichen 33-31-1 Ja 359346, an Herrn Paul Holland Cruz, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden Amt für Integration und Einwanderungsservice der Stadt Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 12-14, 47051 Duisburg, Zimmer A104, Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Jablonski, Tel.-Nr.: 0203/283-985464

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 20.08.2026, Aktenzeichen 51-42/95 Stf 30634, an Keneth Andre Rojo Machan, zuletzt wohnhaft 1. Avenida Norte 12, San Juan del Obispo/Antigua, Guatemala. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Steffens, Tel.-Nr.: 0203 283 983756

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 24.08.2026, Aktenzeichen 51-42/91 Kr 97166, an Herr Sergiy Snitko, zuletzt wohnhaft Kiew/ Ukraine. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 214, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Krüßmann, Tel.-Nr.: 0203/283-983559

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 03.08.2026, Aktenzeichen 32-21 Schö, an Herrn Solomon-Rambo Dragulin, zuletzt wohnhaft Pestalozzistr. 18, 47169 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str. 80, 47167 Duisburg, Zimmer 2.26, Montag, Mittwoch-Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Schön, Tel.-Nr.: 0203 283-986205

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 25.08.2026, Aktenzeichen 51-42/95 UVG 30632, an Jamal Seif Ennasr, zuletzt wohnhaft nicht bekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Bagar, Tel.-Nr.: 0203/283-983312

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 25.08.2026, Aktenzeichen 51-42/95 UVG 30633, an Jamal Seif Ennasr, zuletzt wohnhaft nicht bekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Bagar, Tel.-Nr.: 0203/283983312

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 04.08.2026, Aktenzeichen 32-23 Lü 20060/2026, an Patrick Turow, zuletzt wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 194, 47179 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str. 80, , 47167 Duisburg, Zimmer 220, dienstags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Lübcke, Tel.-Nr.: 0203 283985794

des Dokuments des Veterinäramt vom 10.08.2026, Aktenzeichen VI-02-1 2026-130, an Michael Kindler, zuletzt wohnhaft Im Eickelkamp 156, 47169 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden Veterinäramt, Am Schnabelhuck 6 , 47058 Duisburg, Zimmer 27, Montag - Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Auskunft erteilt Frau Böllert, Tel.-Nr.: 0203 283-983241

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 25.08.2026, Aktenzeichen 51-42/95 Je 30648/30649, an Yuksel Niyaziev, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Jelleßen, Tel.-Nr.: 0203 283 983501

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 27.08.2026, Aktenzeichen 51-42/95 Di 30650, an Herrn Ahmed Azizi, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Steffens, Tel.-Nr.: 0203 283 986783

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 31.08.2026, Aktenzeichen 232 000 561 496, an Cargo Cura 24 GmbH, zuletzt wohnhaft Heerstr. 59, 47053 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 505, Montags u. Mittwochs 8-13 Uhr, Dienstags 13-16 Uhr u. Donnerstags 8-16 Uhr. in der Zeit von Uhr bis Uhr. Auskunft erteilt Frau Hoffmann, Tel.-Nr.: 0203 283 6717

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 28.08.2026, Aktenzeichen 32-32-3 Sa, an Josip Ivancic, zuletzt wohnhaft Frankenstr. 235, 45134 Essen. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Freidrich-Wilhelm-Str. 12-14, 47051 Duisburg, Zimmer 444, montags bis freitags in der Zeit von Uhr bis Uhr. Auskunft erteilt Frau Samek, Tel.-Nr.: 0203-283986189

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 31.08.2026, Aktenzeichen 51-42/91 97188, an Michael Verwaaijen, zuletzt wohnhaft unbekannt (ehem. Frankenstr. 20, 47139 Duisburg). Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Becker, Tel.-Nr.: (0203) 283 983323

des Dokuments des Amt für Integration und Einwanderungsservice der Stadt Duisburg vom 31.08.2026, Aktenzeichen 33-31-1 Kle AW 49/26, an Han Le, geb. , zuletzt wohnhaft unbekannten Aufenthaltes. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden Amt für Integration und Einwanderungsservice der Stadt Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 12 - 14, 47051 Duisburg, Zimmer A105, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Kleinbrahm, Tel.-Nr.: 0203 283 - 985466



Hinweis:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden die vorstehend genannten Dokumente zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201349521 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3255101135 (alt 155101132) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3256027255 (alt 156027252) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3256027255 (alt 156027252) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3254056496 (alt 154056493) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. August 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200050825 (alt 100050822), 3200091969 (alt 100091966) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. August 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202722405 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. August 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4798339927 (alt 28339927) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. August 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3225102999 (alt 125102996) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. August 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der RheinEnergie-Stadtwerke Duisburg Windpark Verwaltungs-GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der RheinEnergie-Stadtwerke Duisburg Windpark Verwaltungs-GmbH hat am 09. Juni 2026 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wie folgt festgestellt:

Die Gesellschafterversammlung der RheinEnergie-Stadtwerke Duisburg Windpark Verwaltungs-GmbH stimmt zu, den Jahresfehlbetrag von 2.609,50 EUR auf das kommende Geschäftsjahr vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21. September 2026 bis 16. Oktober 2026 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Buntergstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die RheinEnergie-Stadtwerke Duisburg Windpark Verwaltungs-GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Rhein-Energie-Stadtwerke Duisburg Windpark Verwaltungs-GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Rhein-Energie-Stadtwerke Duisburg Windpark Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ord-

nungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rech-

nungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können

aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach

und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 28. Mai 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger
Wirtschaftsprüfer

Kawaters
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss zum 31.12.2025 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat am 1. Juli 2026 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 mit einer Bilanzsumme von 66.300.391,10 € und einem Jahresüberschuss von 6.570.954,57 € festgestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht können nach vorheriger Terminabsprache bei der GMVA Niederrhein GmbH eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg hat am 24. März 2026 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft

zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prü-

fungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der

Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 24. März 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

gez. Lickfett gez. Büchtmann
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüferin

Oberhausen, 1. Juli 2026

GMVA Niederrhein GmbH
Geschäftsführung

gez. Michaela Schröder
gez. Frank Nachtsheim
gez. Dr. Adrian Richter

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2025 der ThermoPlus WärmeDirektService GmbH Duisburg gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der ThermoPlus WärmeDirektService GmbH hat am 09.07.2026 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wie folgt festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 601.155,91 € wird aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages seitens der SWDU als Verlust übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21. September bis 16. Oktober 2026 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ThermoPlus WärmeDirektService GmbH Duisburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ThermoPlus WärmeDirektService GmbH Duisburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ThermoPlus WärmeDirektService GmbH Duisburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolo- sen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit

den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken

durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollektives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere

Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 18. Mai 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hunger Pauls
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Öffentliche Pfandversteigerung

LEIHHAUS FRIEDRICH WERDIER KG, Geschäftsstelle Duisburg, Königstr. 76, 47051 Duisburg,

Pfand-Nr.: 32868 bis 33801 verpfändet vom 01.02.2026 bis 30.04.2026 und ältere, bisher unverkaufte Pfänder am **07. Oktober 2026**, Beginn: 12:00 Uhr, **Kolpinghaus Höntrop**, Wattenscheider Hellweg 76, 44869 **Bochum-Wattenscheid**, Besichtigung ab 10:30 Uhr. Direktverkauf Schmuck ab 10:30 Uhr.

Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Internetseite **www.pfand.de**.

Auktionator: **Thorsten Keuchel**, Kirchheimer Str. 20, 67269 Grünstadt, vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer.

Deichverband Duisburg-Xanten Öffentliche Bekanntmachung mit Hinweis auf die Regelungen der Wahlordnung zu den Erbschaftswahlen

Unter Bezugnahme auf die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 31.08.2026 weist der Deichverband Duisburg-Xanten darauf hin, dass für die Wahl des Erbschaftstages die Regelungen der Wahlordnung des Deichverbandes Duisburg-Xanten vom 20.03.2025 gelten. Die Wahlordnung ist im Internet unter www.dv-dx.de einsehbar. Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Die Verbandsmitglieder werden dazu aufgerufen, sich zur Wahl zu stellen und an der Wahl teilzunehmen.

Folgende Bestimmungen der Wahlordnung vom 20.03.2025 sind für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Erbschaftstag anzuwenden:

§ 8 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind dem Deichverband spätestens eine Woche vor dem Wahltag in der Teilmitgliederversammlung bis 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Tageseingangsstempel und am letzten Tag auch Uhrzeit werden auf dem Vorschlagbogen vermerkt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt der nächstfolgende erste Werktag.

(2) Später eingehende Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 9 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Bewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben und schriftlich erklärt haben, im Falle einer Wahl, ihre Wahl anzunehmen. Die Zustimmungen sind unwiderruflich. Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern unterschieden.

(2) Der Wahlvorschlag muss im Einzelnen enthalten

1. die Bezeichnung des Wahlbezirks, für den der Wahlvorschlag aufgestellt wird,
2. Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Anschrift (Hauptwohnung), Beruf des Bewerbers

(3) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärungen des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und im Falle seiner Wahl das Amt verbunden mit der Aufgabe zur Deichüberwachung annimmt,
2. bei einem Bewerber nach § 5 Abs. 2 eine Bescheinigung der juristischen Person, dass er zu ihrer Vertretung befugt oder hierzu von ihr benannt sind.

(4) Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können auf der Homepage unter www.dv-dx.de heruntergeladen werden oder werden auf Anfrage postalisch versendet.

(5) Unvollständig ausgefüllte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 10 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Deichgräf legt die gültigen Wahlvorschläge für jeden Wahlbezirk unter fortlaufenden Nummern in der Geschäftsstelle für jedermanns Einsicht, nach vorheriger Absprache, ab dem 3. Tage vor der Wahl öffentlich aus.

Ein Muster des Vordrucks für die Einreichung der Wahlvorschläge kann auf der Homepage unter www.dv-dx.de heruntergeladen werden.

Für das Verfahren zur Durchführung der Wahl wird auf die Regelungen der Wahlordnung verwiesen.

Wesel, 02.09.2026

Rainer Gellings
-Deichgräf-



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-982995
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH
SCHAUSPIEL
OPER
BALLET
KONZERT

www.theater-duisburg.de

